

BETRIEB VON FEUERSTÄTTE, DUNSTABZUGHAUBE UND WOHNUNGLÜFTUNGSANLAGE

Hans Berhorst
Bundesverband für Wohnungslüftung e.V.
Wasserstraße 26a
68519 Viernheim
Tel. (06204) 7086637, Fax (06204) 7086638
e-mail: hans.berhorst@wohnungslueftung-ev www.wohnungslueftung-ev.de

1 Anforderungen

An den grundsätzlichen Anforderungen, wie schon bei dem 1. Europäischen BlowerDoor-Symposium aufgezeigt, hat sich nicht geändert bzw. hat die Praxis doch einige Punkte aufgeworfen.

Es zeigt sich immer noch, dass es kein einheitliches Anforderungsprofil seitens der Bezirksschornsteinfeger gibt. Das beruht letztendlich darauf, dass der Normentwurf zur Überwachungseinrichtung nicht über die Einspruchsphase hinaus gekommen ist. Somit ist die Überwachungseinrichtung immer noch ein unregelmäßiges Bauteil und bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik. Kein Antragsteller hat diese Zulassung bis heute erlangt. Das liegt wohl daran, dass man sich nicht sicherheitstechnisch abgesichert auf die Platzierung der Messfühler einigen kann.

Entsprechend dem deutschen Baurecht kann damit eine Überwachungseinrichtung nicht eingesetzt werden.

2 Beispiele zu Überwachungseinrichtungen

An einem Auszug von auf dem Markt befindlichen Überwachungseinrichtungen werden deren Einsatzmöglichkeiten, mit Richtpreisen aufgezeigt.

3 Die angepassten Empfehlungen des VFW

Grundsätzlich sollte man nicht davon ausgehen, dass raumluftunabhängige Feuerstätten keinerlei Maßnahmen erfordern.

Hier hilft rechtzeitig sich die Zulassungsbescheinigung anzusehen, da dort Einschränkungen für den gemeinsamen Betrieb gemacht sein können!

Sobald die Konstellation und die Ausführung von Feuerstätte (egal welcher Art), Dunstabzugshaube und Wohnungslüftungsanlage feststehen, sollte mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister die Abstimmung zur Ausrüstung (z. B. externe Verbrennungsluftzuführung) und Ausführung (welche Art von Überwachungseinrichtung) erfolgen.

Wichtig ist auch schon zu diesem Zeitpunkt mit dem Bezirksschornsteinfegermeister die Positionierung der Messstellen der Überwachungseinrichtung festzulegen, falls er den Einsatz einer Überwachungseinrichtung fordert.

Und zwar bevor
Aufträge
erteilt werden!

4 Ausblick

Der VFW hat wieder den Kontakt zu dem Zentralinnungsverband der Schornsteinfeger aufgenommen um praktikablere Anwendungen bis zur Klärung der Rechtslage zu finden.

Folgende Punkte haben wir zur Klärung vorgeschlagen:

- In wie weit ist das Ergebnis des Blowerdoor-Test zu berücksichtigen, bzw. wie wird ein Gebäude ohne diesen Test angesetzt?
EnEV
ohne Wohnungslüftung gleich 3/h
mit Wohnungslüftung gleich 1/h
mit Blowerdoor-Test gleich Messwert
Passivhausinstitut kleiner 1/h
E DIN 1946-6 und weiter Normen zur Infiltration?
Mit anderen Worten, kann ein luftdichtes Haus überhaupt die Verbrennungsluft zur Verfügung stellen?
- Spielt die Aufstellung von Feuerstätte und Wohnungslüftungsgerät in unterschiedlichen Räumen, Geschossen eine Rolle?
- Wie werden Einflüsse durch Windstöße auf die Verbrennungsluftöffnung in der Außenwand und das Schornsteinende berücksichtigt?
Verbrennungsanfahrvorgänge wie Aufbau der Thermik sind sicherlich auch zu beachten.

Die Verantwortung für die Überwachungslösung liegt bei der Feuerstätte. Nur diese weiß über die Bauart und ihre eigenen Zulassungsbeschränkungen/Betriebsanforderungen Bescheid und deren Abnahme erfolgt durch den Schornsteinfeger!